



fe. Deshalb hat der Kanton Bern das Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug erlassen. Dieses regelt die Bewährungshilfe im Gegensatz zu den allgemein gehaltenen Ausführungen des StGB wie folgt:

Art. 71 Durchgehende Betreuung und Zusammenarbeit

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion führt die Bewährungshilfe als durchgehende Betreuung nach den Methoden der Sozialarbeit und nach den bundesrechtlichen Vorgaben durch.

<sup>2</sup> Zur Eingliederung von Eingewiesenen arbeitet sie mit den Strafverfolgungs-, Gerichts- und Vollzugsbehörden, den Betreuungs- und Sozialdiensten der Vollzugseinrichtungen sowie mit privaten und öffentlichen Sozial- und Fachdiensten zusammen.

Art. 72 Aufgaben

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion betreut und unterstützt Eingewiesene und Entlassene unter Einbezug von ihnen nahestehenden Personen nach den Methoden der Sozialarbeit, um die soziale Eingliederung zu fördern.

<sup>2</sup> Sie fördert die Sanierung der finanziellen Verhältnisse der von ihr betreuten Personen. Sie kann Darlehen gewähren und finanzielle Unterstützungen ausrichten.

<sup>3</sup> Sie beschafft soweit notwendig geeignete Unterkünfte und Arbeitsplätze.

In einem Rechtsvergleich mit verschiedenen deutschsprachigen Kantonen betreffend die Regelung der Bewährungshilfe zeigt sich, dass die derzeitige Form der Integration und insbesondere die Wohnintegration kein Muss ist. Die Bewährungshilfe im Kanton Bern ist also sehr gut ausgebaut, wenn der Kanton sogar möblierte Unterkünfte zur Verfügung stellt. Die Gesetzgebung der untersuchten deutschsprachigen Nachbarkantone zeigt folgendes Bild:

Im *Kanton Zürich* ist die Unterstützung bei der Wohnungssuche nicht geregelt.

Im *Kanton Wallis* findet man in der Verordnung über die Rechte und Pflichten von Gefangenen folgende Aussagen betreffend Unterstützung bei der Wohnungssuche:

Hilfsmassnahmen Art. 30.2: Auf Ersuchen hin wird der Gefangene vor seinem Austritt bei der Wohnungs- und Arbeitssuche unterstützt.

Der *Kanton Luzern* hat keine Regelung betreffend Wohnungsbeschaffung.

Im *Kanton Freiburg* sagt die entsprechende Verordnung über das Amt für Bewährungshilfe nichts über die Unterstützung bei der Wohnungssuche.

Der *Kanton Solothurn* regelt die Bewährungshilfe nur auf Verordnungsstufe (Art. 7 der Verordnung über den Justizvollzug) in rudimentärer Form und sagt zudem nichts betreffend Unterstützung bei der Wohnungssuche.

Der *Kanton Aargau* regelt die Bewährungshilfe ebenfalls nur auf Verordnungsstufe (Art. 78 ff. der Verordnung über den Vollzug von Strafen und Massnahmen) und erwähnt die Unterstützung bei der Wohnungssuche ebenfalls nicht.

Auch im *Kanton Obwalden* ist die Bewährungshilfe auf Verordnungsstufe (Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug sowie die Bewährungshilfe) festgehalten, konkret geregelt wird die Organisation und die Ausübung der Bewährungshilfe gemäss Art. 27 in Ausführungsbestimmungen. Auch diese enthalten nichts betreffend Unterstützung bei der Wohnungssuche.

Noch rudimentärer ist die Regelung der Bewährungshilfe im *Kanton Nidwalden*, wo per Gesetz nur bestimmt wird, dass die Gesundheits- und Sozialdirektion, d. h. das Sozialamt, zuständig ist.

Der *Kanton Uri* verfährt ähnlich und legt in der Verordnung ebenfalls nur die Zuständigkeit fest.

Der *Kanton Aargau* verzichtet gänzlich auf die Unterstützung der Wohnungssuche und Wohnungsbereitstellung.

Die heutige Gesetzgebung und Praxis ist zu hinterfragen. Der Kanton Bern hat sich dabei an den anderen Kantonen zu orientieren und sowohl das Bewährungshilfe-Angebot als auch die gesetzlichen Grundlagen entsprechend anzupassen und die Kosten von rund 1 Mio. Franken zu senken.

Begründung der Dringlichkeit: Da die Finanzlage des Kantons Bern es nicht zulässt, Luxuslösungen bei Straftentlassenen anzubieten, muss die Motion dringlich behandelt werden.

## Antwort des Regierungsrats

Gemäss Art. 93 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) sollen mit der Bewährungshilfe die betreuten Personen vor Rückfälligkeit bewahrt und sozial integriert werden. Die für die Bewährungshilfe zuständige Behörde leistet und vermittelt die hierfür erforderliche Sozial- und Fachhilfe.

Ein professionelles Übergangsmanagement mit Begleitung durch die Bewährungshilfe nach der

(bedingten) Entlassung wird in der Straf- und Massnahmenvollzugspraxis wie auch in der Wissenschaft als ein sehr wichtiger Pfeiler zur Vermeidung eines Rückfalls beurteilt.

Dabei gilt es zu beachten, dass die Bewährungshilfe, um ein entsprechendes Rückfallrisiko zu senken, zwingend der individuellen Situation der ehemals inhaftierten Personen angepasst werden muss. So sind die Vorgaben im Schweizerischen Strafgesetzbuch betreffend der Ausgestaltung der Bewährungshilfe bewusst offen formuliert. Um dennoch eine effiziente und kostengünstige Lösung für diese komplexen und kostenintensiven Aufgaben zu gewährleisten, haben sich in der Schweiz drei Strafvollzugskonkordate gebildet. Am 24. April 2015 wurden entsprechende Standards für die Bewährungsdienste im Konkordat Nordwest- und Innerschweiz verabschiedet (Standard-Nr. 06.5; <https://www.konkordate.ch/konkordatliche-erlasse>), dem der Kanton Bern bekanntlich angehört.

Für die Rückfallprävention von ehemals eingewiesenen Personen ist es wichtig, dass nach dem stationären Straf- und Massnahmenvollzug eine Progressionsstufe erfolgen kann, während der die (bedingt) entlassenen Personen noch unter Aufsicht und Betreuung der Bewährungshilfe stehen. Für die gesetzlich vorgesehenen Wohn- und Arbeitsexternate ist das AJV auf Wohnungen für seine Klientel angewiesen. Wegen ihres Straf- und Betreibungsregisterauszugs und des zunehmend raren Wohnungsmarktes fällt es den ehemals inhaftierten Personen jedoch schwer, auf dem freien Wohnungsmarkt eine Unterkunft zu finden.

Am 1. Juni 2016 hat der Grosse Rat einen Verpflichtungskredit für fünf Jahre (2017 bis 2021) von maximal 900 000 Franken pro Jahr bewilligt für den Einkauf von Dienstleistungen für straffällige Personen im Zusammenhang mit

- dem *Vollzug von gemeinnütziger Arbeit (GA)*:  
Maximal 537 000 Franken für total 29 000 Einsatzstunden,
- *Integrationsdienstleistungen im Bereich Arbeit*:  
Maximal 85 000 Franken pro Jahr für drei niederschwellige Arbeitsplätze,
- *Integrationsdienstleistungen im Bereich Wohnen*:  
Maximal 230 000 Franken pro Jahr für die Bereitstellung von maximal 50 Wohnungen (frühestens ab 1. Januar 2019) und  
Maximal 48 000 Franken für den Ausgleich von jährlichen Schwankungen.

Der Löwenanteil dieser jährlichen Kreditrate, 537 000 Franken, betrifft somit den Vollzug von Gemeinnütziger Arbeit (GA), welche anstelle einer Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen vom Strafgericht angeordnet werden kann (Art. 37 StGB). Die Kantone sind durch den Bund verpflichtet, die GA zu vollziehen.

2015 wurden 85 Personen die Wohnintegration als Dienstleistung von der Berner «Felber-Stiftung für soziale Eingliederung» ([www.felber-stiftung.ch](http://www.felber-stiftung.ch)) zur Verfügung gestellt.

Der Auftrag des AJV an die Felber-Stiftung umfasst folgende Dienstleistungen für straffällig gewordene Personen (Klientinnen/Klienten der bernischen Bewährungshilfe):

- a. *Wohnkostenbeitrag*: Bereitstellung von möbliertem Wohnraum zur befristeten Vermietung, wobei die Miet- und Nebenkosten durch die Mieter getragen werden;
- b. *Subsidiäre Wohnbegleitung* der Klienten in den Wohnungen der Leistungserbringerin und in eigenen Wohnungen der Klienten bei Bedarf.

Gemäss Vertrag vergütet das AJV der Berner Felber-Stiftung im Bezugsjahr 2017 für diese Dienstleistung zur Wohnintegration pro zugewiesene Klientin / pro zugewiesenen Klienten einen Wohnkostenbeitrag in der Höhe von

- 8.55 Franken je Belegungstag,
- 260.00 Franken je Belegungsmonat,
- 3120.00 Franken je Belegungsjahr

(selten nutzt eine Klientin / ein Klient diese Übergangslösung ein ganzes Jahr lang).

Die beantragten Wohnkosten-Pauschalen dienen zur Entschädigung der Felber-Stiftung für Zusatzkosten, die bei solchen Vermietungen anfallen (mehr Mieterwechsel, mehr Abnutzung etc.).

Bei ausgewiesenem Bedarf übernimmt die Felber-Stiftung eine Wohnbegleitung und holt eventuell notwendige Kostengutsprachen bei den Sozialdiensten ein.

Das von der Felber-Stiftung seit 1989 bezogene Angebot, insbesondere zur Wohnintegration, ist somit vertraglich und mit dem vom Grossen Rat festgelegten Budgetdach auf das Notwendige beschränkt und einem detaillierten Controlling unterworfen.

Der Straf- und Massnahmenvollzug ist in den Kantonen auf Stufe Gesetz (AR, BL, BS, GR, LU, NE, SG, SO, VD, ZH) oder zumindest in einer Verordnung (AG, OW, TG, UR) geregelt. Eine Benchmark-Umfrage bei verschiedenen Vergleichskantonen ergab das folgende Ergebnis:

Kanton	Unterstützung bedingt Entlassener bei der Wohnintegration
Aargau	Der Kanton AG kennt die Unterstützung zur Wohnintegration nur über die Sozialhilfebehörden der Gemeinden.
Basel-Stadt	Die Bewährungshilfe BS nutzt zusammen mit der kantonalen Sozialhilfe die Dienstleistungen der IG Wohnen und der Stiftung Wohnhilfe. Der Wohnungsmarkt ist in Basel sehr kompetitiv, so ist es fast unmöglich, dass aus dem Straf- und Massnahmenvollzug entlassene Personen in Basel eine Wohnung finden. Um dieses Manko zu decken, ist eine Unterstützung zur Wohnintegration mit dem Verein «Neustart» angedacht.
Basel-Landschaft	Die Bewährungshilfe BL begleitet ihre Klientel bei der Wohnungssuche (PC-Zugang, Hinweis auf Internet-Foren und Institutionen). Früher bestand eine Unterstützung zur Wohnintegration zusammen mit dem Kanton Basel-Stadt. Die entsprechenden Ressourcen wurden aber von der Politik gestrichen. Der Kanton BL hat sich so aus der Verantwortung genommen und den eigenen Gemeinden die Kosten überbürdet. Nach der Erfahrung der Bewährungshilfe BL kostete dieser Weg mehr.
Bern	Das AJV, in Zusammenarbeit mit der Felber-Stiftung, arbeiten hierzu vernetzt mit verschiedenen staatlichen und privaten Institutionen zusammen. Sie entlasten mit der Unterstützung zur Wohnintegration insbesondere die Berner Gemeinden.
Freiburg	Das Amt für Bewährungshilfe FR (BHA) verfügt über zehn Wohnungen, welche an Personen untervermietet werden, die aus dem Gefängnis entlassen werden. Vielmals ist dies für sie der erste Schritt in die Resozialisierung. Zudem besitzt das BHA ein Möbellager, damit Inhaftierte ihre persönlichen Habe zwischenslagern können.
Luzern	Im Kanton LU wird für die Bewilligung der bedingten Entlassung eine geregelte Wohnsituation vorausgesetzt. Zu entlassende Personen werden vom Bewährungsdienst bei der Wohnungssuche unterstützt. Das Wohnheim Lindenfeld verfügt über einen Bereich „Justiz“ und hat eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton LU.
Solothurn	Die Bewährungshilfe SO bedauert, dass sie die ihr früher zur Verfügung stehenden Wohnungen für bedingt entlassene Personen aus Spargründen nicht mehr benutzen können. Bedingt entlassene Personen werden bei der Wohnungssuche unterstützt. Die Bewährungshilfe hilft zusammen mit dem Sozialamt, um Notschlafstellen oder Unterkünfte für betreutes Wohnen zu finden.
Waadt	Im Kanton VD ist die Bewährungshilfe privatisiert. Bedingt entlassene Personen werden bei der Wohnungssuche unterstützt.
Zürich	Die Bewährungshilfe des Amtes für Justizvollzug ZH betreibt Rückfallprävention durch die Förderung der sozialen Integration von (bedingt) entlassenen Personen, namentlich bei der Arbeits- und Wohnungssuche sowie auch hinsichtlich der Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben. Die Hilfe zur Selbsthilfe steht dabei im Vordergrund. Der Kanton ZH setzt für die Wohnintegrationsunterstützung von (bedingt) entlassenen Personen jährlich CHF 373'000 ein (Dienstleistungsvereinbarung zwischen der Bewährungshilfe des Amtes für Justizvollzug und der extern Institution «Team 72»).
	Im Jahr 2015 haben 29 (bedingt) entlassene Personen die Wohnintegration genutzt.

Gerade der Vergleich mit dem Kanton Zürich zeigt, dass die Wohnunterstützung im Kanton Bern kosteneffizient ist. So erhielten im Kanton Zürich 29 Personen das Angebot zur Wohnintegration für den Gesamtbetrag von 373 000 Franken. Im Kanton Bern hingegen konnten mit 230 000 Franken 85 Personen unterstützt werden.

Der Regierungsrat sieht somit keine Veranlassung, die sich in der Praxis bewährte und sinnvolle Beschaffung notwendiger und geeigneter Unterkünfte für (bedingt) aus dem Straf- und Massnahmenvollzug entlassener Personen (Art. 72 Abs. 3 SMVG) massiv zu beschränken oder gar abzuschaffen. Dies wäre nicht bloss zum Nachteil der Wiedereingliederung der straffälligen Personen, sondern auch der Gemeinden im Kanton Bern. Der Regierungsrat ist dennoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegen zu nehmen und die gesetzliche Ausgestaltung der Bewährungshilfe im Rahmen der derzeitigen Totalrevision des Straf- und Massnahmenvollzugsgesetzes (SMVG) und der entsprechenden Verordnung (SMVV) (neu: Justizvollzugsgesetz – JVG; Justizvollzugsverordnung – JVV) nochmals einer Prüfung zu unterziehen.

Der Regierungsrat beantragt:

Annahme als Postulat

**Präsident.** Wir gehen über zu den Geschäften der Polizei- und Militärdirektion. – Ich begrüsse Herrn Regierungsrat Käser. Er wartet schon lange. – *(Der Regierungsrat und der Präsident wechseln ein paar Worte.)* – Seit mehr als einer Stunde; das tut mir leid. Wir beginnen mit Traktandum 21, einer Motion von Frau Geissbühler. Ich übergebe das Wort der Motionärin.

**Sabina Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden (SVP).** Die Motion beschäftigt sich mit den Integrationsmassnahmen für entlassene Strafgefangene. Wir vier Motionäre schätzen keineswegs die Arbeiten der Felber-Stiftung oder der Justizvollzugsbehörde gering. Im Gegenteil: Wir haben verschiedentlich Witzwil, St. Johannsen und Thorberg besucht, und sahen dort, welchen grossen Wert der heutige Strafvollzug auf fallbezogene Behandlungen und Fördermassnahmen legt. Die Strafgefangenen werden sehr aufwändig auf die Freiheit vorbereitet. Die Felber-Stiftung hat den Auftrag der Integration von Strafgefangenen 1989 übernommen, also vor 28 Jahren. Damals sah der Strafvollzug noch ganz anders aus. Damals war es wirklich nötig, dass man die Felber-Stiftung hatte, die darauf achtete, wie die Entlassenen in den Arbeitsprozess integriert werden, und wo sie wohnen können. Aber inzwischen – das wissen wir alle – haben wir die Sozialdienste in den Gemeinden und die Regionalen Arbeitsvermittlungsstellen RAV massiv ausgebaut. Und auch die GEV kümmert sich um diese Klienten. Sie stellt Beistände für die Strafgefangenen zur Verfügung, wenn das nötig ist. Wir haben also heutzutage eine ganz andere Situation als zum Zeitpunkt, als die Felber-Stiftung zu Recht diesen Auftrag bekam. Darum denken wir, dass unser Vorstoss geprüft werden muss. Wir haben Doppelspurigkeiten und müssen auf die Finanzen achten. Deshalb sind wir der Meinung, dass wir zumindest ein Postulat durchbringen sollten. Wir danken dem Herrn Regierungsrat für seine Bereitschaft, das zu tun. Deshalb empfehlen wir Ihnen – ich hoffe, Sie sind alle damit einverstanden –, ein Postulat zu überweisen, damit der Regierungsrat eine Auslegeordnung vornehmen und die Sachverhalte anschauen kann. Danke, wenn Sie das Postulat unterstützen.

**Präsident.** Sie haben es gehört: Die Motion wurde in ein Postulat gewandelt. – Ja, es ist bestritten. Demnach führen wir eine Diskussion. Ich übergebe das Wort den Fraktionen.

**Marc Jost, Thun (EVP).** Die EVP-Fraktion lehnt die Motion ab. Jetzt geht es, wie wir gehört haben, um ein Postulat. Ich werde nachher noch zur Vorlage in dieser Form kommen. Was aktuell in unserem Kanton bezüglich Bewährungshilfe geschieht, erachtet die EVP-Fraktion als sinnvoll und sehr wichtig für die Resozialisierung. Wir sind der Meinung, dass in diesem Bereich kein grundsätzliches Umdenken nötig ist. Die Kosten für Wohn- und Arbeitsintegration, die den kleineren Teil bei der Bewährungshilfe ausmachen, fallen so oder so in irgendeinem Bereich an; meistens für die öffentliche Hand. Wenn man diesen wichtigen Teil nicht grundsätzlich infrage stellt, so fällt er irgendwo an. Aktuell wird das in anderen Kantonen unterschiedlich gelöst und finanziert. Wir haben eine Aufstellung erhalten; nicht nur von den Motionären, sondern auch vom Regierungsrat. Einerseits decken die Sozialdienste und andererseits die Gemeinde- oder Kantonebenen Teile davon ab. Aber gerade das Beispiel im Kanton Bern zeigt, dass wir beispielsweise verglichen mit Zürich wirkungsvoller und effizienter arbeiten, was den Einsatz unserer Mittel anbelangt. Die EVP-Fraktion schätzt die Übersicht, die wir erhalten haben. Sie vermittelt einen guten Überblick und einen Vergleich zu den anderen Kantonen. Wir schätzen auch die Hinweise und Informationen zum Konkordat, das in diesem Bereich vorliegt. Wir wehren uns nicht dagegen, dass man grundsätzlich Kantone harmonisiert und Angleichungen vollzieht, aber wir sind gegen Kürzungen. Die Motivation des Postulats sollte nicht eine Kürzung sein, sondern eine Harmonisierung, weil alle Kantone ähnliche Herausforderungen haben. Darum ist die EVP höchstens im Sinn des Regierungsrats bereit, das Anliegen im Rahmen einer Gesetzesrevision zu prüfen. Wie gesagt: im Sinn einer Harmonisierung und nicht einer Kürzung. Wir sind daher auf die Ausführungen des Regierungsrats gespannt, darüber, wie er das Postulat ganz genau versteht. Kürzungen sind für uns also nicht angezeigt. Es gibt keine Anzeichen dafür, dass die Bemühungen, die heute laufen, überflüssig sind oder das Ziel verfehlen. Bewährungshilfe und Wohnintegration sind wichtig und unentbehrlich für die EVP-Fraktion.

**Präsident.** Es haben sich noch Mitmotionäre gemeldet, bitte entschuldigen Sie. Spricht Herr Fuchs auch als Mitmotionär? – Das ist nicht der Fall. Das Wort hat Grossrat Knutti als Mitmotionär.

**Thomas Knutti, Weissenburg (SVP).** Zwar zielt die Bewährungshilfe darauf ab, die Rückfallrisiken zu vermindern und die soziale Integration von Straftätern zu fördern. Die Bewährungshilfe setzt von Beginn an auf die Vernetzung mit Fachleuten, wie etwa den behandelnden Psychiatern und Fachstellen wie der Suchtberatung. Dem ist nichts beizufügen und das kann akzeptiert werden. Den Ausschlag für diese Motion bildet der Vergleich mit anderen Kantonen, und vor allem, dass bereits heute sehr viel bei der Vorbereitung der Entlassung von Straftätern gemacht wird. Fakt ist zudem, dass trotz der teuren Integrationsmassnahmen in unseren Gefängnissen 36 Prozent der Insassen bereits im ersten Jahr nach der Entlassung rückfällig werden. Die eidgenössische Gesetzgebung

gibt den Kantonen einen grossen Handlungsspielraum bezüglich der Ausgestaltung der Bewährungshilfe. Viele Kantone nutzen diesen Spielraum aus und beschränken sich auf das Notwendige. Wir verlangen im Vorstoss nicht, was gemacht werden soll oder eben nicht. Wir verlangen einfach eine Anpassung an die anderen Kantone.

Besonders störend ist aus unserer Sicht, dass zum Teil fixfertig möblierte Wohnungen zur Verfügung gestellt werden. Es ist nicht unbedingt die Betreuung, die wir als schlecht beurteilen. Mir ist auch klar, dass ein Besuch bei einer Person nach ihrer Entlassung sinnvoll sein kann. Aber wir müssen das notwendige Geld sinnvoll und zielführend einsetzen, und es muss in einem gewissen Rahmen erfolgen. Wir haben im letzten Sommer 4,5 Mio. Franken für den Einkauf von Dienstleistungen für straffällige Personen gesprochen. Davon sind rund 1 Mio. Franken für Integrationsleistungen im Bereich Wohnen vorgesehen. In diesem Bereich ist Fleisch am Knochen, und deshalb denke ich, dass es sich lohnt, dies noch einmal zu klären. Ich denke, das Postulat ist hier der richtige Weg.

**Präsident.** So wie es aussieht, kommen wir jetzt zu den Fraktionen.

**Anita Luginbühl-Bachmann, Krattigen (BDP).** Ich kann es ganz kurz machen. Die BDP schätzt die Haltung der Regierung zu diesem Vorstoss. Wir unterstützen alles, was der Regierungsrat in seiner Antwort geschrieben hat und sind einstimmig dafür, den Vorstoss als Postulat zu überweisen.

**Hans Rudolf Schweizer, Utzigen (SVP).** Die Motionäre fordern bei der Bewährungshilfe eine Reduktion auf das Wesentliche. Ich kann mein Votum nach der Wandlung in ein Postulat auch ganz kurz halten, weil der Mitmotionär Thomas Knutti schon gesagt hat, woran wir uns in unserer Fraktion vor allem stören. Das betrifft hauptsächlich die Wohnintegration und die möblierten Wohnungen, die zur Verfügung gestellt werden sollen. Dies, weil wir das Gefühl haben, dass der Kanton Bern hier weiter geht als andere Kantone. Für uns ist auch wichtig, dass man mit dem Postulat einen Prüfungsauftrag hinsichtlich der Totalrevision des Justizgesetzes erteilt. Beim Verpflichtungskredit, den wir für fünf Jahre beschlossen haben und bei dem die Wohnintegration rund 1,2 Mio. Franken beträgt, wird vielleicht auch noch ein mögliches Sparpotenzial ersichtlich. Aus diesem Grund stimmt die SVP-Fraktion diesem Postulat einstimmig zu.

**Regina Fuhrer-Wyss, Burgistein (SP).** Die Motion will die Bewährungshilfe im Bereich Wohnintegration massiv reduzieren. Geschätzte Motionärinnen, geschätzte Motionäre, es ist klar, und es ist bekannt, dass wir inhaltlich häufig Differenzen haben. Gerade auch wenn es um Menschen geht, die am Rand unserer Gesellschaft stehen, sind wir nicht gleicher Meinung wie Sie als Motionäre. Was mich bei dieser Motion sehr befremdet, ist einerseits der Inhalt – das ist klar –, aber auch das Vorgehen. Wir haben letztes Jahr am 1. Juni in diesem Saal genau dieses Thema und diesen Kredit diskutiert und verabschiedet. Das Anliegen der Reduktion bei der Unterstützung der Wohnintegration wurde schon von der Minderheit der Sicherheitskommission eingebracht, und wir haben uns hier damit auseinandergesetzt. Dieser Minderheitsantrag wurde mit 95 zu 42 Stimmen bei 5 Enthaltungen abgelehnt. Der Gesamtkredit, der sowohl die gemeinnützige Arbeit des Strafvollzugs als auch die Unterstützung bei der Wohnintegration beinhaltet, wurde mit 122 Ja-Stimmen gegen 9 Nein-Stimmen bei 13 Enthaltungen angenommen. 122 Ja-Stimmen! Das war am 1. Juni. Am 5. September, drei Monate später, haben Sie die vorliegende Motion eingereicht. Ich muss sagen, dass ich das wirklich nicht mehr verstehe. Kann man denn einfach, wenn man hier mit einem Anliegen nicht durchkommt, drei Monate später wieder dasselbe Anliegen als Motion einreichen? Das strapaziert mein Demokratieverständnis doch aufs Äusserste.

Für mich ist es auch nicht nachvollziehbar, dass die Regierung, die sich im Juni für den Kredit einsetzte, jetzt die vorliegende Motion als Postulat annehmen will. Zum Inhalt dieser Motion kann ich nur wiederholen, was ich bereits im Juni sagte. Es ist ganz wichtig, Strafgefangene auf ihre Entlassung vorzubereiten und eine Unterstützung bei der Wiedereingliederung zu gewährleisten. Das ist klar. Zu dieser Wiedereingliederung und der sozialen Integration gehört eine stabile Wohnsituation. Das trägt massgeblich zur Reduktion der Rückfälligkeit bei. Für Straffentlassene ist es ausgesprochen schwierig, eine Wohnung zu finden. Mit einem Kredit kann man diese Unterstützung im Bereich Wohnintegration leisten. Es geht dabei um 230 000 Franken im Jahr; es geht nicht um Millionen. Wir von der SP-JUSO-PSA-Fraktion lehnen den Vorstoss auch als Postulat klar ab.

**Simone Machado Rebmann, Bern (GPB-DA).** Ich kann mich für die grüne Fraktion vollumfänglich

Regina Fuhrer anschliessen. Straffentlassene haben es wirklich schwer, respektive keine Chance, auf dem freien Wohnungsmarkt eine Wohnung zu finden. Wenn wir 85 Personen mit 230 000 Franken im Jahr unterstützen, so ist das sinnvoll und soll weitergeführt werden. Die grüne Fraktion lehnt den Vorstoss auch als Postulat ab.

**Ernst Tanner, Ranflüh (EDU).** Bewährungshilfe, Reduktion auf das Wesentliche: In der EDU-Fraktion sind uns Bewährungshilfe und Wohnintegration wichtig, damit die Rückfälligkeit der Entlassenen aus dem Strafvollzug tief gehalten werden kann. Im Interesse unseres Kantons stimmen wir dem Postulat zu, damit das System und die Kosten angeschaut werden können. Dem Postulat stimmen wir zu; eine Motion hätten wir abgelehnt.

**Hubert Klopfenstein, Biel/Bienne (FDP).** Der Vorstoss ist für uns absolut berechtigt. Diese Fragen kann man stellen. Zur Aussage von Frau Fuhrer, es sei ja verrückt, man komme immer mit den gleichen Vorstössen: Ich glaube, die SVP hatte einen guten Lehrmeister auf der linken Seite, wenn ich an die Krankenkassenprämienverbilligung denke, die wir sicher zehnmal diskutiert hatten. Aber so berechtigt der Vorstoss ist, so überzeugt auch die Antwort des Regierungsrats. Es ist alles enthalten. Mit dem Postulat können wir leben. Darum ganz kurz: Die FDP akzeptiert die Annahme als Postulat.

**Barbara Mühlheim, Bern (glp).** Der Vorstoss ist ein Wolf im Schafspelz. Die Motion hat drei Probleme. Sie beinhaltet eine Forderung, die neutralisiert ist: Man soll eine Anpassung zu den anderen Kantonen vornehmen. Da kann man nicht dagegen sein, wenn man zeigt – das ist der zweite Punkt und es gibt darauf eine sackstarke Antwort der Regierung –, dass alle anderen Kantone in etwa dasselbe machen wie der Kanton Bern. Aus diesem Grund wird auch die glp-Fraktion das Postulat ablehnen. Die Motion hat einen Mittelteil, der verheerend und fachlich katastrophal ist. Sie verlangt nämlich eigentlich – und dort ist der Wolf –, dass man die Schutzaufsicht und die Bewährungshilfe herunterfährt. Wohnungen sind übrigens viel billiger, wenn man sie bereits mit Betten usw. bestückt. Es lohnt sich, wenn man in die Integration investiert.

Ich habe selber als wahrscheinlich fast einzige hier 15 Jahre Schutzaufsichten als sogenannt freiwillige Mitarbeiterin gemacht. Sie sehen, dass der Kanton Bern schon sehr früh sehr spannende Modelle lebte, bei welchen er das Milizsystem – mich als junge Studentin – einbezog, um Leute in der Bewährungshilfe zu begleiten. Ich bin in einem Bereich tätig, in dem ich dauernd mit der Schutzaufsicht zu tun habe, und es ist schon jetzt klar, dass man nicht doppelspurig läuft. Dort, wo jemand anderer die Betreuung übernimmt, fährt die Schutzaufsicht herunter. Dasselbe gilt für den Wohnbereich. Aber dieses erfolgreiche System jetzt mit der Begründung herunterzufahren, es nütze nichts und soundso viele Prozent würden rückfällig, ist der falsche Weg. Wegen dieser falschen Begründung lehnen wir auch das Postulat ab. Dies als politisches Zeichen, dass diese Art der Begründung bei uns keinen grünen Boden hat. Wir unterstützen aber klar die gute Antwort der POM.

**Präsident.** Ich habe keine Fraktionen mehr angemeldet. Gibt es Einzelsprecherinnen und Einzelsprecher? – Das scheint nicht der Fall zu sein.

**Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor.** Ich freue mich, dass mehrere von Ihnen den Eindruck haben, die Antwort der Regierung sei gut. Ich finde sie deshalb gut, weil sie die Bedeutung und den Zusammenhang zwischen der Wohnintegration und dem ganzen Strafvollzug aufzeigt. Es ist natürlich richtig, was Frau Grossrätin Fuhrer gesagt hat, nämlich, dass man hier am 1. Juni den Verpflichtungskredit beschlossen hatte. Sie sehen auf Seite 4 der Regierungsantwort, dass der Punkt, um den es zumindest vordergründig bei diesem Vorstoss geht, eigentlich nur einen kleinen Anteil der ganzen Kosten ausmacht, nämlich 230 000 der 900 000 Franken. Was für mich und die Regierung ganz wichtig ist: Das Strafvollzugskonkordat Nordwest- und Innerschweiz, zu dem wir bekanntlich gehören, hat am 24. April 2015 die Standards zur Bewährungshilfe verabschiedet. Als Präsident dieses Konkordats habe ich nicht die Absicht, diese Standards nach so kurzer Zeit wieder in Frage zu stellen. Das ist nicht die Idee.

Ein wichtiges weiteres Element wird im dritten Abschnitt auf Seite 5 beschrieben. Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass hier steht: «Der Straf- und Massnahmenvollzug ist in den Kantonen auf Stufe Gesetz oder zumindest in einer Verordnung geregelt.». Als Bürger und als liberaler Mensch, aber auch als Polizeidirektor, weiss ich, dass es keinen grösseren Eingriff in die persönliche Situation eines Menschen gibt, als wenn man ihn einsperrt. Für mich ist klar und selbstver-

ständig, dass so etwas in einem Gesetz geregelt sein muss. Ich staune über Kantone, die das einfach auf Verordnungsebene geregelt haben. Jeder «Robidog» muss hingegen gesetzlich geregelt sein. Das ist eigentlich der Grund, weshalb die Regierung zum Schluss kommt, sie sei bereit, die ganze Thematik noch einmal im Zusammenhang mit der Totalrevision unseres Justizvollzugsgesetzes zur Prüfung aufzunehmen. Nicht mehr und nicht weniger: Das ist der Ansatz. Es freute mich, als Frau Grossrätin Geissbühler am Rednerpult sagte, es sei wichtig, das zu prüfen. In diesem Zusammenhang prüfen wir es, und das wäre auch meine Antwort auf das Votum von Herrn Grossrat Jost, der fragte, wie denn der Polizeidirektor dieses Postulat verstehe. Ich bitte Sie in diesem Sinn, der Regierung zu folgen.

**Präsident.** Wünscht die Motionärin noch einmal das Wort? – Nein, damit kommen wir zur Abstimmung. Wir stimmen über ein Postulat ab. Wer das Postulat, Traktandum 21, annehmen will, stimmt ja, wer das nicht will, stimmt nein.

#### Abstimmung (als Postulat)

---

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme als Postulat

Ja 73

Nein 64

Enthalten 3

**Präsident.** Sie haben das Postulat angenommen. Somit sind wir bereits fertig mit den Geschäften der POM. Ich wünsche Herrn Regierungsrat Käser einen schönen Nachmittag. Wir fahren weiter mit der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion. Ich möchte Ihnen kurz sagen, wie es heute Nachmittag weitergeht. Wir werden ungefähr bis 16.20 Uhr debattieren. Danach werde ich noch eine Verabschiedung vornehmen. Um 16.30 Uhr machen wir Feierabend, und morgen früh fahren wir fort.

Annahme als Postulat

73

64

3